

Bearbeiter: Zötzsche, Susann  
Einreicher: Hauptamt  
Beteiligte Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>
<b>30.04.2025</b>	<b>097/2025</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Stadtrat öffentlich	25.06.2025					

**Betreff:**

Annahme von Spenden durch die Stadt Markkleeberg für das I. Quartal 2025

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Spenden für das I. Quartal 2025 gemäß Anlage durch die Stadt Markkleeberg.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Sachdarstellung:**

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 ist der § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) um einen Absatz 5 zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erweitert worden. Nach § 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 SächsGemO sind ausschließlich der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete für das Einwerben dieser Zuwendungen zuständig. Über die Annahme und Vermittlung kann ein beschließender Ausschuss oder der Stadtrat entscheiden.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister